Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. August 2017

Nummer 16

INHALT

Tag		Seite
17. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung	
21. 8. 2017	Verordnung über den Übergangspersonalrat in der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	269
23. 8. 2017	Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode	
9. 8. 2017	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung	271
11. 8. 2017	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 17. August 2017

Aufgrund des § 23 d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 7), wird nach § 8 a der folgende § 8 b eingefügt:

"§ 8 b

Abschiebungs-, Zurückschiebungsund Zurückweisungshaftsachen

Für Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die die Amtsgerichte zuständig sind, sind zuständig

- 1. das Amtsgericht Aurich für den Landgerichtsbezirk Aurich,
- das Amtsgericht Braunschweig für den Landgerichtsbezirk Braunschweig,
- das Amtsgericht Göttingen für den Landgerichtsbezirk Göttingen,
- 4. das Amtsgericht Hannover für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim,
- 5. das Amtsgericht Lüneburg für den Landgerichtsbezirk
- 6. das Amtsgericht Meppen für die Amtsgerichtsbezirke Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg,
- 7. das Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) für den Landgerichtsbezirk Oldenburg (Oldenburg),
- 8. das Amtsgericht Osnabrück für die Amtsgerichtsbezirke Bad Iburg, Bersenbrück und Osnabrück,
- 9. das Amtsgericht Stade für den Landgerichtsbezirk Stade,
- das Amtsgericht Verden (Aller) für den Landgerichtsbezirk Verden (Aller)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 17. August 2017

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

Verordnung über den Übergangsgesamtpersonalrat in der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Vom 21. August 2017

Aufgrund des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) wird verordnet:

§ 1

- (1) ¹In der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (im Folgenden: NORD/LB) wird am Tag der Bekanntmachung der Vereinigung der NORD/LB mit der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg Girozentrale (im Folgenden: BLB) im Niedersächsischen Ministerialblatt ein Übergangsgesamtpersonalrat eingerichtet. ²Er hat die Rechte und Pflichten des Gesamtpersonalrats in der NORD/LB.
- (2) ¹Der Übergangsgesamtpersonalrat besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Gesamtpersonalrats der NORD/LB und der oder dem Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des bisherigen Gesamtpersonalrats der BLB. ²§ 27 des Niedersäch-

sischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als Ersatzmitglieder für die Mitglieder des bisherigen Gesamtpersonalrats der NORD/LB die bisherigen Ersatzmitglieder und als Ersatzmitglieder für die Mitglieder des bisherigen Gesamtpersonalrats der BLB zunächst die im Übergangspersonalrat nicht berücksichtigten Mitglieder des bisherigen Gesamtpersonalrats der BLB und danach die Ersatzmitglieder eintreten. § 28 NPersVG ist entsprechend anzuwenden.

(3) $^1\mathrm{Die}$ Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit dem Ende der regelmäßigen Amtszeit nach § 22 Abs. 2 NPersVG. $^2\mathrm{Die}$ Vorschriften über die vorzeitige Neuwahl (§ 23 NPersVG) bleiben unberührt.

\$ 2.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Hannover, den 21. August 2017

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

Verordnung

über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode

Vom 23. August 2017

Aufgrund des § 55 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 20), wird verordnet:

§ 1

Für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und der Niedersächsischen Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass

- 1. die Wahlanzeige (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NLWG) spätestens am 47. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr erfolgt sein muss,
- die Feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NLWG spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen ist,
- die Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 NLWG) spätestens am 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr einzureichen sind,
- die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 6 und 8 NLWG) am 30. Tag vor der Wahl erfolgt und
- die Entscheidung über die Beschwerde (§ 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG) spätestens am 24. Tag vor der Wahl getroffen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. August 2017

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin

Sachs

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung vom 14. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 178) wird wie folgt berichtigt:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Nummer 17 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

,²Aufwendungen für häusliche Betreuung im Sinne des § 124 Abs. 2 SGB XI und Aufwendungen nach Satz 1 sind zusammen bis zu der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig. ³§ 124 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.'

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4."
- b) Nummer 36 wird wie folgt berichtigt:
 - aa) Nach Buchstabe a wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:
 - "b) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
 - ,3.1 Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

Aufwendungen für die erstmalige Anschaffung einer Sehhilfe zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn eine schriftliche Verordnung einer Fachärztin oder eines Facharztes

für Augenheilkunde vorliegt. Bei einer Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung durch die Augenoptikerin oder den Augenoptiker sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.

Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind:

- Brillengläser,
- Kontaktlinsen,
- vergrößernde Sehhilfen."
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.
- cc) Der bisherige Buchstabe e wird gestrichen.
- 2. Artikel 2 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Nummer 2 wird nach der Angabe "Nr. 17 Buchst. a" die Angabe "Doppelbuchst. aa und bb" eingefügt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. Artikel 1 Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. August 2013,".
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.
 - d) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe "Buchst. e" durch die Angabe "Buchst. b" ersetzt.

Hannover, den 9. August 2017

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

Ölscher-Dütz

Leitende Ministerialrätin

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c werden am Ende ein Semikolon und die Worte "die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nummern 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2 werden verkleinert" einge-

Hannover, den 11. August 2017

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrage

Beckedorf

Ministerialdirigent



Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
 inklusive CD
 nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG